

**Amtsgericht München  
-Registergericht-**

Infanteriestr. 5  
80097 München  
Tel.: 089/5597-3413  
Fax: 089/5597-3560



München, den 22.06.2005

**Geschäftsnummer: VR 18978** (Fall 1)  
(bitte immer angeben)

Förderverein des Städtischen  
Bertolt-Brecht-Gymnasiums  
München-Pasing e.V.  
c/o Uschi Homann  
Rubinsteinstr. 75  
81245 München

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München  
Betreff: **Förderverein des Städtischen Bertolt-Brecht-Gymnasiums München-Pasing e.V., Sitz:  
München, VR 18978**  
Ihr Zeichen:

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister München nachfolgendes  
eingetragen worden:

1.

**Nummer der Eintragung: 1**

2.

**a) Name:**

Förderverein des Städtischen Bertolt-Brecht-Gymnasiums München-Pasing e.V.

**b) Sitz:**

München

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Gewählt:

Vorstand:

Homann, Ursula, München, \*25.01.1949

Vorstand:

Krämer, Martina, München, \*10.06.1959

Vorstand:

Beimler, Herbert, München, \*13.04.1944

4.

**a) Satzung:**

Eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 12.01.2005 mit Nachtrag vom 12.04.2005.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

21.06.2005

Unglaub

**b) Bemerkungen:**

Satzung Bl. 5 SB;

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.**

**Achtung!**

*Es wird darauf hingewiesen, dass häufig private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung stellen. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister. Diese Rechnung kommt **ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg!***

---

**Unser Handelsregister ist jetzt auch Online.**

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter

**<https://handelsregister.justizregister.bayern.de>**

---

# Förderverein Städt. Bertolt-Brecht-Gymnasium München-Pasing e.V.

**„Schule gestalten durch Mitarbeit“**

## Satzung

### **§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt auf Grund des Gründungsbeschlusses vom 12. Januar 2005 den Namen „Förderverein des Städtischen Bertolt-Brecht-Gymnasiums München-Pasing e.V.“ und ist eine Vereinigung von Förderern, Lehrkräften und Eltern von Schülerinnen des städtischen Bertolt-Brecht-Gymnasiums in München-Pasing. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in München.
- (3) Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

### **§2: Zweck**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, vielmehr dienen Tätigkeit und Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar der Unterstützung und Förderung der Schule im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Städtischen Bertolt-Brecht-Gymnasiums in München-Pasing. Dieser wird verwirklicht z. B. durch die Förderung der Erziehung, die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln an das Städtische Bertolt-Brecht-Gymnasium in Pasing im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, um die finanzielle Unterstützung sozial schwach gestellter Schülerinnen in Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen, die Förderung von Studienreisen, von kulturellen, sportlichen und schulischen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.
- (4) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung, lediglich Auslagenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3: Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat**

Der Verein legt Wert auf vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat (EB) des Städtischen Bertolt-Brecht-Gymnasiums. Ein Vertreter des EB ist zu jeder Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung zu laden. Der EB ist über die Arbeit des Fördervereins zu informieren.

#### **§4: Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - o Mitgliederbeiträge
  - o Geld- und Sachspenden (Elternspenden)
  - o Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen und Werbeaktionen
  - o Sonstige Zuwendungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§5: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - o Austritt
  - o Tod
  - o Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann schriftlich bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres, eingehend beim Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

#### **§6: Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zum 1. April fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied unterschreibt mit seinem Aufnahmeantrag die entsprechende Bankeinzugsermächtigung.
- (2) Änderungen der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

#### **§7: Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

#### **§8: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss von der/dem 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Ladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zwecks einzuberufen, wenn
  - a) ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt,
  - b) dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Versammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (5) Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn die Vertretungsvollmacht dem Vorstand gegenüber schriftlich nachgewiesen wird
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - o Wahl des Vorstandes
  - o Entlastung
  - o Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - o Entgegennahme der Kassenberichte
  - o Wahl von 2 Revisoren
  - o Änderung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - o Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Satzungsänderungen, Beitragsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Annahme des Kassenberichts die Entlastung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§9: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - o der/dem Vorsitzenden
  - o der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - o der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - o dem/der Schatzmeister/in
  - o dem/der Schriftführer/in

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Beide Stellvertreter sind gleichberechtigt
- (4) Der Vorstand entscheidet und handelt selbstständig in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch die Vorbereitung und die Leitung der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende kann über Beträge bis zu einer Höhe von 500 Euro selbstständig verfügen. Bei Ausgaben über 500 Euro ist ein Beschluss der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit notwendig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen das Amt ehrenhalber wahr. Notwendige Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Amt entstanden sind, können erstattet werden.

- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und Stellvertreter. Vorsitzende/r und Stellvertreter sind jeweils allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/von der Sitzungsleiter/in und von dem/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/sie ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt. Für Ausgaben zu Lasten des Vereins muss eine Anweisung des/der Vorsitzenden vorliegen.

### **§10: Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben. Sie geben der Mitgliederversammlung dazu einen Bericht.

### **§11: Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das FrauenTherapieZentrum München e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen.

München, 12. April 2005

Satzung 2.2005 - 06.10.2005